

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Januar 2020**  
wird durch System eingesetzt

vom 14. Januar 2020

### 1. **Reto Tschudin: Unstimmigkeiten bei den Parkgebühren**

Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft können unter gewissen Voraussetzungen beim Kanton einen Parkplatz für ihr Motorfahrzeug mieten. Die Parkgebühr wird ihnen direkt vom Lohn abgezogen. Aus sicherer Quelle habe ich erfahren, dass bei einzelnen Mitarbeitenden dieser Abzug über längere Zeit – teilweise über Jahre – unterlassen wurde und nun nachträglich eingefordert wird.

#### 1.1. **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

#### 1.2. **Frage 1: Wer trägt die Verantwortung, wenn die Abzüge nicht korrekt gemacht wurden – treten die Mitarbeitenden diese nicht mit ihrer Zustimmung zum Abzug der berechtigten Stelle ab?**

Gemäss Art. 253 ff. Obligationenrecht (OR) handelt es sich bei Mietzinsen um sog. «Bringschulden», mit anderen Worten ist der Mietende für die Bezahlung des Mietzinses verpflichtet und rechtlich verantwortlich. Ist ein Abzug (z.B. Lastschriftverfahren oder Lohnabzug) vereinbart und erfolgt nicht, so entbindet dies den Mietenden nicht von seiner rechtlichen Zahlpflicht.

Vielmehr hat er die rechtliche Obliegenheit, das Dienstleistungszentrum Personal, welches den Lohnabzug durchführt, auf den Fehler aufmerksam zu machen. Alternativ hätte er auch die Parkraumbewirtschaftung informieren können, die wiederum auf das Dienstleistungszentrum Personal zugegangen wäre, um den Fehler zu korrigieren.

Da die Verjährungsfrist für Mietzinsen gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR fünf Jahre beträgt, riskiert der Mietende bei einer Nichtmeldung eines fehlenden Abzugs Rückforderungen über diese maximale Frist und in der respektiven Höhe.

#### 1.3. **Frage 2: Wie kann es passieren, dass Parkeinnahmen über Jahre nicht eingehen und die zuständige Abteilung dies nicht feststellt?**

Die Parkraumbewirtschaftung schliesst mit den Parkplatzmietenden den Mietvertrag. Der Lohnabzug erfolgt über das Dienstleistungszentrum für Personal, wobei die Parkraumbewirtschaftung aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Einblick in die Lohnabrechnungen hat. Das Geheimhaltungsinteresse der Mitarbeitenden an ihren persönlichen Lohndaten geniesst gegenüber einem allfälligen Einsichtsrecht der Parkraumbewirtschaftung Priorität. Um die Fehlerquote trotz fehlen-

dem Einsichtsrecht möglichst gering zu halten, tauschen das Dienstleistungszentrum Personal und die Parkraumbewirtschaftung regelmässige Daten im Rahmen von Mutationen der Verträge aus.

**1.4. Frage 3: Wie viele Fälle bei denen das Ausbleiben nachträglich entdeckt wurde sind bekannt, respektive von wie vielen Fällen geht man aus?**

Das Dienstleistungszentrum Personal und die Parkraumbewirtschaftung anlässlich eines kürzlich durchgeführten Komplettabgleichs 46 Fälle festgestellt, in denen der Lohnabzug teilweise nicht korrekt erfolgt ist. In der Parkplatzdatenbank sind aktuell 2'048 Verträge erfasst, d. h. der Komplettabgleich hat eine Fehlerquote von 2% ergeben.

Zukünftig werden das Dienstleistungszentrum Personal und die Parkraumbewirtschaftung einen Komplettabgleich der Daten alle drei Monate durchführen, so dass sichergestellt wird, dass spätestens nach drei Monate fehlerhafte bzw. fehlende Abzüge des Dienstleistungszentrums Personal bemerkt werden.

**2. Thomas Noack: Abgelehnte Einbürgerung eines ausländischen Staatsangehörigen durch die Bürgergemeindeversammlung Bubendorf**

Am 21. Dezember 2019 hat die Bürgergemeindeversammlung Bubendorf das Einbürgerungsgesuch eines ausländischen Staatsangehörigen zum zweiten Mal abgelehnt. Dies obschon dieser, gemäss der Einladung zur Bürgergemeindeversammlung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfülle. Der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Dezember 2019 war ein Urteil des Kantonsgerichts zum ersten ablehnenden Entscheid vorausgegangen, welches besagt: «Aus diesem Grund ist der (damalige) Entscheid der Bürgergemeindeversammlung nicht rechtsgenügend begründet und die Beschwerde gutzuheissen. Die Angelegenheit ist demzufolge an die Bürgergemeinde zurückzuweisen, damit diese eine neue Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers vornehme. Sollte die Bürgergemeindeversammlung wiederum einen negativen Entscheid fällen, so hat sie bedacht zu sein, dass ihr Entscheid dem Anspruch auf rechtsgenügende Begründung zu genügen hat.»

**2.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**2.2. Frage 1: Hat die Regierung unterdessen von einer Begründung für die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Bürgergemeindeversammlung in Bubendorf Kenntnis erhalten?**

Die Sicherheitsdirektion hat die Bürgergemeinde Bubendorf mit Schreiben vom 7. Januar 2020 ersucht, ihr das Abstimmungsprotokoll der Sitzung vom 21. Dezember 2019 zum abgelehnten Einbürgerungsgesuch eines ausländischen Staatsangehörigen sowie den begründeten Ablehnungsentscheid zuzustellen, dies gestützt auf §19 des Bürgerrechtsgesetzes (SGS 110). Der Präsident der Bürgergemeinde hat der Sicherheitsdirektion mündlich zugesichert, dass die Zustellung möglichst zeitnah erfolgen wird.

**2.3. Frage 2: Sofern sich, in der Beurteilung der Regierung, die Begründung der Bürgergemeindeversammlung als nicht rechtsgenügend erweisen sollte: Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, die Einbürgerung in die Wege zu leiten, ohne dass dem Einbürgerungswilligen eine weitere öffentliche Demütigung vor einer unsachlich argumentierenden Bürgergemeindeversammlung droht?**

In der Zwischenzeit ist beim Regierungsrat eine Beschwerde gegen den Ablehnungsentscheid der Bürgergemeindeversammlung eingereicht worden. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat instruiert das Beschwerdeverfahren. Im Fall einer Gutheissung der Beschwerde kann der Regierungsrat das Einbürgerungsgesuch zur Neuurteilung an die Bürgergemeindeversammlung zurückweisen oder auf eine Rückweisung verzichten und stattdessen in der Sache selber entscheiden.

**2.4. Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, dieses Verfahren in die Wege zu leiten und welche Schritte sind dazu notwendig?**

Mit der Einreichung der Beschwerde ist das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat eingeleitet worden. Weitere Schritte sind zurzeit nicht notwendig. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird zu prüfen sein, ob allenfalls weitere Schritte notwendig sein werden.

Liestal, 14. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich